

Ihr Gesundheitsamt informiert

## Hepatitis B

### Erreger/Vorkommen

Die Hepatitis B ist eine Leberentzündung, die durch ein Virus hervorgerufen wird. Das Virus lässt sich bei Erkrankten in allen Körperflüssigkeiten nachweisen. Die höchste Viruskonzentration findet sich im Blut. Die Hauptübertragungswege für die Hepatitis B in Deutschland sind Sexualkontakte und Übertragung durch direkte Blutkontakte.

### Krankheitserscheinungen

Eine akute Hepatitis B äußert sich in der Regel zunächst mit Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und Bauchschmerzen. Fieber und Gelenkschmerzen sowie Juckreiz können hinzukommen. Im weiteren Verlauf entwickelt sich oft eine Gelbsucht (Gelbfärbung der Augen und der Haut). In den meisten Fällen heilt die Hepatitis B nach 4 bis 6 Monaten wieder aus.

Bei einem Teil der Patienten kommt es zu einer Chronifizierung, d.h. zu einer Dauerentzündung der Leber. Diese Patienten sind dann stark gefährdet, weil sich bei ihnen eine Leberzirrhose oder Leberkrebs entwickeln kann.

Außerdem bleiben sie dauerhaft ansteckend.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine akute Hepatitis B nicht ausheilt, ist umso höher, je jünger der betroffene Patient ist. Unbehandelte, an Hepatitis B infizierte Neugeborene, erleiden in 95% der Fälle einen chronischen Verlauf; Kinder der Altersgruppe 2-5 Jahre noch in 40%, erst im Alter von 10 Jahren reduziert sich die chronische Verlaufsform auf 5-10 % und bleibt dann auch mit zunehmendem Alter konstant.

### Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Wie lange eine Ansteckungsfähigkeit besteht, hängt vom Verlauf der Erkrankung (akut oder chronisch) und von der Viruslast (Menge der Hepatitis B- Viren im Blut) ab.

### Inkubationszeit

Die Inkubationszeit der Hepatitis B beträgt **45 bis 180 Tage**.

### Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt:

Nach **§ 6 IfSG** sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod an einer akuten Virushepatitis meldepflichtig.

Nach **§ 7 IfSG** besteht für alle Nachweise unabhängig vom klinischen Bild und Stadium durch ein Labor eine Meldepflicht.

# Hepatitis B

## **Vorbeugende Maßnahmen**

Gegen die Hepatitis B gibt es eine Impfung.

Da die Hepatitis B im Kindesalter häufig einen chronischen Verlauf nimmt, sollen

**Kinder und Jugendliche** frühzeitig aktiv gegen Hepatitis B geimpft werden.

Wichtig ist die **Grundimmunisierung** d.h. nach den aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) im **2.Lebensmonat, 4. Lebensmonat** und zwischen dem **11.und 14.Lebensmonat**.

Die Impfung zu jedem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Eine Auffrischungsimpfung nach Impfung im Säuglings-und Kindesalter ist derzeit für Kinder und Jugendliche **nicht** generell empfohlen.

**Neugeborene** Kinder von Hepatitis B- positiven Müttern werden unmittelbar nach Geburt aktiv und passiv immunisiert.

**Erwachsene** sollen geimpft werden, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind:

Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko einschließlich Auszubildenden, Praktikanten, Studierenden und **ehrenamtlich** Tätigen mit vergleichbarem Expositionsrisiko, z.B.

-Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor-und Reinigungspersonal)

-Sanitäts-und Rettungsdienst

-Betriebliche Ersthelfer, Polizisten

-Personal von Einrichtungen in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z.B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Behinderteneinrichtungen)

## **Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung**

Kinder mit einer akuten Hepatitis B dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen.

Wenn ein Fall von Hepatitis B in einer Gemeinschaftseinrichtung bekannt ist, sollten alle Kontaktpersonen durch eine dreimalige aktive Impfung vor einer Ansteckung geschützt sein.

Kinder mit einer chronischen Hepatitis B- Infektion können in den meisten Fällen die Gemeinschaftseinrichtung besuchen, denn seit 1995 werden fast alle Säuglinge gegen Hepatitis B im Rahmen des üblichen Impfschemas geimpft.

In einzelnen Fällen (z.B. Kinder, die sich aggressiv verhalten, immungeschwächte Kinder, die nicht geimpft werden können) können besondere Maßnahmen erforderlich werden, die mit dem behandelnden Arzt des Kindes, den Eltern, dem Gesundheitsamt und der aufnehmenden Einrichtung abgesprochen werden.